

Im Jahr 2022 ist die Zahl der Gründungen in Deutschland um 57 000 (–9 %) auf 550 000 zurückgegangen, wie der KfW-Gründungsmonitor von KfW Research zeigt (PM KfW vom 31.5.2023). Insgesamt sinke die Gründungsaktivität mit 108 Gründungen je 10 000 Menschen im Alter von 18–64 Jahren damit wieder auf die Nähe ihres historischen Tiefstands vom ersten Coronajahr 2020 (104), nachdem sie sich 2021 kurzzeitig erholt hätte (119). Zum Rückgang im Jahr 2022 beigetragen hätten ein im Vergleich zum Vorjahr verringerter konjunktureller Impuls sowie der gut laufende, von Fachkräftemangel geprägte Arbeitsmarkt, der potenziellen Gründerinnen und Gründern attraktive Erwerbsalternativen bietet. Eine 2022 mit 4,5 % der Erwerbsfähigen leicht höhere Quote von Gründungsplanern (2021: 4,1 %) lasse eine im laufenden Jahr 2023 stabile Gründungstätigkeit erwarten, wenn auch das gesamtwirtschaftliche Umfeld herausfordernd bleibt. Positive Entwicklungen gäbe es 2022 hinsichtlich der Motivation für die berufliche Selbständigkeit: Die Zahl der Gründerinnen und Gründer, die in der Selbständigkeit für sich die beste Erwerbsalternative sehen, habe sich fast verdoppelt auf 95 000 (+86 %). Dass diese sog. Wunschgründungen trotz der guten Lage am Arbeitsmarkt so deutlich zulegen, könne auch mit einem in der Coronapandemie gestiegenen Interesse an beruflicher Neuorientierung vieler Menschen zusammenhängen. Der Anteil von Gründungen aus der Arbeitnehmerschaft heraus habe 2022 nochmals zugelegt und sei mit 73 % so hoch wie nie. Arbeitslosigkeit vor der Gründung werde immer seltener (6 %). Die Zahl der Gründungen von Frauen sei nach Anstiegen in den beiden Vorjahren wieder gefallen und liege 2022 bei 205 000 (–20 %). Die Zahl der Gründer hat sich kaum verändert (345 000; –1 %). Gründerinnen kämen damit 2022 auf einen Anteil von 37 % an allen Gründungen, das liege leicht unter dem langjährigen Durchschnittswert. Es zeige sich, dass Anstiege des Gründerinnenanteils bisher nur kurzfristige Schwankungen um den langjährigen Durchschnittswert waren. Die nachhaltige Erhöhung des Gründerinnenanteils sei dagegen eine Herausforderung, die einen langen Atem brauche und früh ansetzen müsse – etwa beim Aufbrechen von Geschlechterklischees oder bei der frühzeitigen Vermittlung unternehmerischen Wissens. Der neue KfW-Gründungsmonitor ist abrufbar unter www.kfw.de/gruendungsmonitor.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

IASB: IASB/ED/2023/3

-tb- Der International Accounting Standards Board (IASB) hat den Entwurf IASB/ED/2023/3 „Internationale Steuerreform – Säule-2-Modellregeln: Vorgeschlagene Änderungen an den IFRS für KMU“ veröffentlicht. Dieser sieht eine Erleichterung zur Bilanzierung von aus den Säule-2-Modellregeln resultierenden latenten Steuern und zusätzliche Angabevorschriften vor. Die PM ist unter <https://www.ifrs.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 17.7.2023 erbeten.

➔ Weitere Informationen dazu auch unter www.drsc.de.

IASB: Überprüfung nach der Einführung von IFRS 9

-tb- Der IASB bittet im Rahmen der Überprüfung nach der Einführung von IFRS 9 um Rückmeldungen zu den Anforderungen an die Ermittlung von erwarteten Kreditverlusten. Die PM ist unter <https://www.ifrs.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 27.9.2023 erbeten.

IPSASB: IPSAS 47, IPSAS 48 und Änderung des Rahmenkonzepts

-tb- Der International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB) hat die Standards IPSAS 47 „Erträge“ und IPSAS 48 „Transferanwendungen“ sowie Änderungen an Kapitel 5 „Bestandteile des Jahresabschlusses“ seines Rahmenkonzepts veröffentlicht. Dadurch soll die einheitliche Anwendung der Standards sichergestellt werden. Die PM ist unter <https://www.ipsasb.org> abrufbar.

EFRAG: Stellungnahmeentwurf zu ISSB/ED/2023/1

-tb- Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat einen Stellungnahmeentwurf zum ISSB-Entwurf ISSB/ED/2023/1 „Methodik zur Verbesserung der internationalen Anwendbarkeit der SASB-Standards und der Aktualisierung der SASB-Standards-Taxonomie“ veröffentlicht. Darin befürwortet die EFRAG die vorgeschlagene Methodik grundsätzlich. Die PM ist unter <https://www.efrag.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 9.7.2023 erbeten.

EFRAG: Stellungnahmeentwurf zur Agendakonsultation des ISSB

-tb- Die EFRAG hat einen Stellungnahmeentwurf zur Agendakonsultation des ISSB veröffentlicht. Darin ist die EFRAG der Ansicht, dass die erste Priorität des ISSB die Aufnahme neuer Forschungs- und Standardsetzungsprojekte sein sollte, die die Verbindung zwischen Finanzberichterstattung und Nachhaltigkeitsberichterstattung behandeln. Die PM ist unter <https://www.efrag.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 25.7.2023 erbeten.

➔ Weitere Informationen dazu auch unter www.drsc.de.

EFRAG: Übernahmeempfehlung für Änderungen an IAS 12

-tb- Die EFRAG hat eine Übernahmeempfehlung für die Änderungen an IAS 12 veröffentlicht. Darin kommt die EFRAG zu dem Schluss, dass die Änderungen die technischen Übernahmekriterien erfüllen und dem europäischen Gemeinwohl dienen. Die PM ist unter <https://www.efrag.org> abrufbar.

Wirtschaftsprüfung

IDW: Versicherungsunternehmen – Aufhebung des IDW PS 570

Der Hauptfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat den IDW-Prüfungsstandard „Beurteilung von Embedded Value Berichten von Versicherungsunternehmen nach Art des markt-konsistenten Embedded Value (MCEV) entsprechend den Prinzipien des CFO Forums (IDW PS 570)“ (Stand 11.3.2011) entsprechend der Bitte des IDW-Versicherungsfachausschusses (VFA) mit Wirkung zum 2.6.2023 aufgehoben. Der IDW PS 570 ist veraltet, da er insbesondere die zwischenzeitlichen Fortentwicklungen der MCEV-Prinzipien nicht berücksichtigt. Darüber hinaus werden in Deutschland kaum noch Prüfungen von Embedded-Value-Berichten nachgefragt. Auch wird mit der Anwendung des IFRS 17 kaum noch eine praktische Relevanz dieser Prüfungen gegeben sein.

(IDW Aktuell vom 5.6.2023)

WPK: MOPeG schafft zum 1.1.2024 das Gesellschaftsregister für GbR – Eintragungspflicht für WP- und vBP-Gesellschaften?

Das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MOPeG) schafft zum 1.1.2024 ein Gesellschaftsregister für rechtsfähige Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) nach § 705 Abs. 2 BGB n. F. Betroffen sind solche GbR, die selbst am Rechtsverkehr teilnehmen sollen. Dies ist bei reinen Innengesellschaften nicht der Fall. Für WP und vBP sind nach der WPO folgende GbR relevant:

1. GbR zur gemeinsamen Berufsausübung (§ 44 b WPO – Sozietäten),
2. Beteiligungs-GbR (§ 28 Abs. 4 S. 2 WPO),